

# Schulordnung des Grundschulsprengels Auer

## Vorbemerkung

Die Schule als Lehr- und Lerngemeinschaft, als Bildungs- und Erziehungsstätte bedarf gegenseitigen Vertrauens, einer bestimmten Ordnung und höflicher Umgangsformen, sowie wie Hilfsbereitschaft, Verständnis und Rücksichtnahme aller Beteiligten. Die Schulführungskraft, die SchulstellenleiterInnen, die Lehrpersonen und das nicht unterrichtende Personal sorgen für die Verwirklichung dieser Ziele. Es ist deshalb notwendig, dass die Anweisungen all jener, die für die Schule Verantwortung tragen, auch befolgt werden.

Die Freiheit der Meinungsäußerung und das Recht auf Kritik sind wichtige Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und Eltern und zum Wohle und zum Schutze der sich stets verändernden Schülerpersönlichkeit.

## Organisatorische Regelungen

### Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen beginnt 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Die Aufsichten werden im Stundenplan der einzelnen Lehrpersonen festgelegt. Die Integrationslehrpersonen und MitarbeiterInnen für Integration übernehmen auch die Aufsicht, wenn es aufgrund der Beeinträchtigung des Integrationskindes notwendig ist. Bei Abwesenheit einer Lehrperson organisieren die SchulstellenleiterInnen den Bereitschaftsdienst, der die Aufsichten und die Unterrichtsstunden umfasst.

FahrschülerInnen werden beim Eintreffen mit dem Schülerbus von der Lehrperson, die die Aufsicht hat, in Empfang genommen und im Schulareal (Schulhof oder Schulgebäude) beaufsichtigt. Bei Ankunft des Busses hat das Kind das Recht beaufsichtigt zu werden (bis zu 30 Minuten vor und nach dem Unterricht).

Die Aufsichtspflicht bei der Pause obliegt den Lehrpersonen, die sie laut Stundenplan übernommen haben, eventuell zusätzlich der/die Mitarbeiter/in für Integration für das ihm/ihr zugewiesene Kind, wenn es seine Beeinträchtigung erfordert. Die Anzahl der Aufsichtspersonen muss den Gegebenheiten und Gefahren des Schulhofes angepasst sein.

Beim Verlassen der Schule beaufsichtigen jene Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler, die sie die letzte Stunde unterrichten. Sie haben sich zu vergewissern, dass alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude verlassen haben.

### Kriterien zum Erstellen des Bereitschaftsdienstes

Für die Einteilung des Bereitschaftsdienstes gilt folgende Rangordnung:

1. Teamlehrperson der Klasse
2. Integrationslehrperson der Klasse
3. Teamlehrperson aus einem anderem Team
4. Lehrperson mit freier Stunde
5. Integrationslehrperson aus einer anderen Klasse
6. Klassen zusammenlegen

Zuständig für die Einteilung sind die SchulstellenleiterInnen.

### **Unterrichtszeit**

Anfang und Ende der Unterrichtszeit werden in der Regel durch Klingelzeichen angezeigt.

Die Pause hat eine Dauer von 20 Minuten. Kinder dürfen während der Pause nicht unbeaufsichtigt im Schulgebäude bleiben.

Der Schulbereich darf von den Schülern in der Unterrichtszeit und in der Pause nicht verlassen werden. Es ist auch nicht gestattet, dass sich Kinder während der Pausen unbeaufsichtigt in Gängen, Klassen oder Toiletten aufhalten.

### **Abwesenheiten der Lehrpersonen**

Jede Abwesenheit von Lehrpersonen ist sofort der Direktion und den SchulstellenleiterInnen zu melden. Im Falle von Krankheit teilen es die Lehrpersonen frühzeitig, d.h. gleich am Morgen des betroffenen Arbeitstages im Sekretariat und an der Schule mit.

Bei ganztägigen Abwesenheiten wegen Arztvisiten wird ein bezahlter Sonderurlaub aus schwerwiegenden Gründen beantragt, sind die im Kollektivvertrag festgelegten 5 Tage aufgebraucht, werden die Fehltage wie bei Krankheit mit Reduzierung der Bezüge behandelt.

### **Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler**

Voraussehbare Absenzen von Schülerinnen und Schülern sollen im Voraus den Lehrpersonen gemeldet werden. Die Lehrperson vermerkt die Absenz im Klassenbuch.

Wenn Eltern während der Unterrichtszeit Kinder aus der Klasse nehmen möchten, müssen diese von autorisierten Erwachsenen abgeholt werden.

### **Schulbücher**

Die Bücher erhalten die Kinder kostenlos und leihweise. Die Bücher werden mindestens 3-jährig verwendet. Die Arbeitsbücher gehen am Ende des Schuljahres in den Besitz der Schülerinnen und Schüler über. Bei mutwilliger Beschädigung schuleigener Bücher muss der Schaden von den betreffenden Schülerinnen und Schülern bzw. von seinen Eltern bezahlt werden.

### **Lehr- und Lernmittel**

Die Lehr- und Lernmittel werden an jeder Schulstelle im Laufe des Schuljahres sorgfältig betreut. Auszuscheidende Unterrichtsmaterialien sind vom beauftragten Verwahrer auf einem entsprechenden Vordruck am Ende des Schuljahres der Direktion zu melden. Die Materialien und Geräte (Computer, Drucker) dürfen vor Genehmigung zur Ausscheidung nicht entsorgt werden.

### **Unfälle**

Die Schülerinnen und Schüler sind gegen Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit oder auf dem Schulweg ereignen, versichert. Jeder Unfall einer

Schülerin/eines Schülers muss unverzüglich mit den entsprechenden Formularen in der Direktion gemeldet werden.

Die Direktion ist für die Meldung der Unfälle an die Versicherungsgesellschaft zuständig.

### **Verhaltensregeln im Brandfall**

Im Falle eines Brandes, dessen Ausmaß nicht abschätzbar ist, ist vom Schulpersonal oder den Lehrpersonen sofort die Nummer 118 anzurufen, um den Brandausbruch zu melden.

Bei Entstehung auch des geringsten Brandherdes ist die gesamte Schule zu räumen. Dabei ist jede Klasse geschlossen durch die jeweils dienststanwesende Lehrperson ins Freie zu geleiten. Die Klassen sollen die vorgesehenen Fluchtwege benützen, sofern diese nicht durch Feuer oder Rauch versperrt sind.

Sobald die Klassen sicher im Freien angekommen sind, hat die Lehrperson die Schüler der eigenen Klasse abzuzählen. Eventuell fehlende Kinder sollen sofort den Feuerwehrleuten gemeldet werden, um entsprechende Suchaktionen aufnehmen zu können.

Sollten einzelne Schülerinnen oder Schüler in Toiletten oder Klassenräumen verblieben sein, dann sollen diese im Raum bei geschlossener Tür in Fensternähe auf sich aufmerksam machen, damit sie von der Feuerwehr bemerkt und über die Fenster in Sicherheit gebracht werden können.

### **Schulfreie Tage und Streik**

Schulfreie Tage und Streiks müssen den Schülereltern rechtzeitig und schriftlich gemeldet werden. Die Schulführungskraft benachrichtigt die Familien der Schüler 5 Tage vor Streikbeginn schriftlich über den angesetzten Streik. Den Eltern bleibt die Verantwortung, sich mittels Medien über eine eventuelle Absage des Streiks zu informieren.

Lehrpersonen, die nicht streiken, bleiben im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung am betreffenden Tag (auch bei Abwesenheit der SchülerInnen) an der Schulstelle.

## **Richtlinien für die Durchführung von schulbegleitenden Veranstaltungen**

Schulbegleitende Veranstaltungen sind Unterrichtsformen, bei denen die Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes unter der pädagogischen Leitung und Verantwortung der Schule Tätigkeiten durchführen, die den lehrplanmäßigen Unterricht veranschaulichen, ergänzen und vertiefen. Demzufolge ist die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen verbindlich. Sie werden im Sinne der unten angeführten Kriterien geplant, beschlossen und genehmigt.

Als schulbegleitende Veranstaltungen gelten:

- *Lehrausgänge*
- *Lehrausflüge*
  - *Eintägig*
  - *Mehrtägig*
- *Schulsporttage*
- *Tage mit besonderen Aktivitäten.*

Die schulbegleitenden Veranstaltungen werden vom Klassenrat geplant und in den Tätigkeitsplan der Schulstellen aufgenommen. Sie müssen von der Schulführungskraft genehmigt und vom Schulrat beschlossen werden. Kurzfristig geplante schulbegleitende Veranstaltungen können von der Schulführungskraft genehmigt und anschließend dem Schulrat zur Kenntnis gebracht werden.

### **Lehrausgänge**

Lehrausgänge dienen der Veranschaulichung und Vertiefung von Unterrichtsthemen. Die Lehrausgänge finden während der Unterrichtszeit statt. Sie werden von der zuständigen Lehrperson geplant und unter ihrer persönlichen Leitung und Verantwortung durchgeführt. Die Dauer eines Lehrausgangs im Rahmen des Unterrichts ist auf die unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.

Für bis zu zweistündige Lehrausgänge genügt eine telefonische Mitteilung an die Direktion. Lehrausgänge können auch im Rahmen des Wahlbereiches stattfinden. Lehrausgänge außerhalb des Dorfes werden den Eltern schriftlich mitgeteilt. Bei Lehrausgängen in die nähere Umgebung der Schule kann die Aufsichtspflicht auch von einer Lehrperson pro Klasse gewährleistet werden.

### **Lehrausflüge**

Lehrausflüge sollen die schulische Arbeit ergänzen, die direkte Begegnung mit der Natur und Kulturlandschaft, sowie die Teilnahme an Kulturveranstaltungen ermöglichen, Einblick in die Welt der Wirtschaft vermitteln und vor allem auch Anregungen zur Vertiefung und Verbesserung des Gemeinschaftslebens geben. Lehrausflüge können eintägige oder auch mehrtägige Veranstaltungen sein. Sie sollen nach fächerübergreifenden Prinzipien geplant und durchgeführt werden. Für die Lehrausflüge ist das schriftliche Einverständnis der Eltern einzuholen. Maximale Anzahl der Lehrausflüge und Höchstgrenze der Schülerbeiträge werden durch Schulratsbeschluss festgelegt.

## **Schulsporttage**

Schulsporttage dienen der sportlichen Betätigung der Schülerinnen und Schüler, wobei der gesundheitserzieherische Charakter der Veranstaltung in den Vordergrund zu stellen ist. Möglich sind Spielfeste und Wintersporttage, sofern die Teilnahme und die sportliche Betätigung aller Schülerinnen und Schülern gewährleistet werden. Im Rahmen der Schulsporttage können auch interne Meisterschaften abgehalten werden. Die Teilnahme an Schulsportveranstaltungen auf Landesebene gilt ebenfalls als unterrichtsbegleitende Veranstaltung.

## **Besondere Aktivitäten**

Jede Schulstelle oder jeder Klassenrat kann im Rahmen der Unterrichtsplanung besondere Aktivitäten organisieren. Dazu gehören zum Beispiel Projekte, Schulfeste, Buchausstellungen, Theateraufführungen, Baumfeste, Faschingsumzug, ....

## **Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Teilnahme an den Lehrausgängen, Lehrausflügen, Sporttagen und an besonderen Aktivitäten ist für Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler verbindlich.
2. Die Lehrpersonen nehmen an den schulbegleitenden Veranstaltungen als Begleitpersonen teil. Sie sind für die Beaufsichtigung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich.
3. Mit den Schülerinnen und Schülern werden im Vorfeld die Verhaltensregeln besprochen und vereinbart.
4. Über die schulbegleitenden Veranstaltungen, welche die normale Unterrichtszeit überschreiten oder nicht an der Schule beginnen oder enden, müssen die Eltern bzw. deren gesetzlicher Vertreter rechtzeitig schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
5. Für die Durchführung schulbegleitender Veranstaltungen dürfen, mit Ausnahme von Fahrrädern, keine Privatfahrzeuge benutzt werden.
6. Für alle schulbegleitenden Veranstaltungen können Schülerbeiträge eingesammelt werden. Der Schulrat legt dafür die Richtlinien fest.

## Disziplinarordnung des Grundschulsprengels Auer

Art. 5/1 der Schülercharta legt fest:

***Die Schulordnungen der einzelnen Schulen definieren die Verhaltensweisen, welche als Verstöße gegen die Disziplin gelten. Sie legen die dafür vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen fest, definieren die für deren Verhängung zuständigen Organe und beschreiben die Vorgangsweise bei der Umsetzung der Disziplinarmaßnahmen.***

Weiters ist in der Schülercharta festgelegt, dass:

- Disziplinarmaßnahmen einen erzieherischen Zweck haben
- Disziplinarmaßnahmen darauf abzielen, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken
- Disziplinarmaßnahmen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft führen sollen
- die Verantwortung für Disziplinarverstöße immer persönlich ist (keine Kollektivstrafen)
- Disziplinarmaßnahmen immer zeitlich begrenzt sind
- Disziplinarmaßnahmen dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet sind
- die persönliche Situation der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt wird
- vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen muss der Betroffene Gelegenheit erhalten, seine Gründe darzulegen
- gegen alle Disziplinarmaßnahmen die Eltern Rekurs bei der schulinternen Schlichtungskommission einreichen können

Es soll nicht jedes abweichende und störende Schülerverhalten Gegenstand der entsprechenden Bestimmungen in der Schülercharta werden und dadurch der pädagogische Bezug zwischen Lehrpersonen und Schülern beeinträchtigt werden. Es ist nicht zielführend, dass bei jeder geringfügigen Disziplinarmaßnahme die Eltern verständigt werden, deren Einspruchsfrist berücksichtigt und die Schlichtungskommission einberufen werden müssen, regelt der Grundschulsprengel Auer die Verpflichtung laut Art. 5 der Schülercharta wie folgt:

Grundsätzlich werden 2 Bereiche unterschieden:

### **Bereich A**

***Geringfügige Beeinträchtigungen des Unterrichts und des Schullebens, die dem Alter und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler entsprechen, weder absichtlich, noch bössartig oder destruktiv gemeint sind. Solche geringfügigen Beeinträchtigungen werden nach entsprechender Aufforderung durch die Lehrpersonen eingestellt oder die Schülerinnen und Schüler entschuldigen sich bzw. bieten eine Wiedergutmachung (oder das Nachholen versäumter Pflichten) an.***

Bei solchem Fehlverhalten werden keine Disziplinarmaßnahmen im Sinne der Schülercharta verhängt, sondern je nach Situation können Lehrpersonen folgende erzieherische Maßnahmen treffen:

- Ermahnung
- Aufforderung, versäumte Pflichten nachzuholen
- Erledigung von zusätzlichen Arbeitsaufträgen in der Klasse oder zu Hause
- für kurze Dauer Ausschluss von bestimmten Unterrichtstätigkeiten
- für kurze Dauer Ausschluss aus der Klassengemeinschaft (Aufsicht muss gewährleistet sein)
- Ausschluss von Lehrausgängen, soweit diese kürzer dauern als ein ganzer Schultag
- Gespräch zwischen Schulführungskraft, Lehrperson und Schüler/in, bzw. Eltern
- schriftliche Mitteilung an die Eltern

Bei häufigem und schwerer wiegendem Fehlverhalten werden die Eltern schriftlich verständigt, dass im Wiederholungsfall eine Disziplinarmaßnahme im Sinne der Schülercharta ergriffen wird.

In allen Klassen werden zu Beginn eines jeden Schuljahres zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen getroffen, damit das gemeinsame Lernen und die Zusammenarbeit in der Klasse zur Zufriedenheit aller gestaltet werden kann. Solche Vereinbarungen werden schriftlich festgelegt (Klassenordnung) und immer wieder bei aktuellen Anlässen besprochen und eventuell ergänzt.

## **Bereich B**

***Verstöße gegen die Disziplin, welche auch Disziplinarmaßnahmen im Sinne der Schülercharta nach sich ziehen. Solche Verstöße sind grobe, absichtliche und länger andauernde oder wiederholte Verstöße gegen:***

- ***den Art. 2/5 der Schülercharta***
  - ***also sich gegenseitig Achtung und Anerkennung entgegenzubringen;***
- ***den Art. 2/6 der Schülercharta***
  - ***also das persönliche Gut jedes Einzelnen und das gemeinsame Gut der Schule schonend zu behandeln;***
- ***den Art. 2/7 der Schülercharta***
  - ***also sich am Schulgeschehen zu beteiligen und die Arbeit der Lehrpersonen zu respektieren;***
- ***den Art.2/8 der Schülercharta***
  - ***also alle notwendigen organisatorischen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten; alle Verhaltensweisen, welche auch im Sinne des „Codice Civile“ Verstöße gegen die Rechtsnorm darstellen (z. B. Diebstahl, Körperverletzung, ...);***
- ***absichtliche, längere Verweigerung des Schulbesuchs.***

Bei diesen Verstößen können folgende Disziplinarmaßnahmen im Sinne des Art. 5 der Schülercharta verhängt werden:

- Verpflichtung für die Eltern an einem klärenden Gespräch mit den Lehrpersonen und der Schulführungskraft teilzunehmen
- Wiedergutmachung von materiellen Schäden
- zeitweilige Ausschluss der Schülerin/des Schülers von der Klasse (unter Aufsicht)
- zeitweiliger Ausschluss der Schülerin/des Schülers von Veranstaltungen und einzelnen Unterrichtstätigkeiten
- zeitweiliger Ausschluss von der Schule

Disziplinarmaßnahmen in diesem Sinn können nur nach Anhörung des betroffenen Schülers erfolgen. Nur der Klassenrat kann feststellen, dass es sich um Verstöße gegen die Disziplin im Sinn der Schülercharta handelt. Die Sanktionen können nur durch den Klassenrat in Anwesenheit der Elternvertreter ausgesprochen werden. Gegen sämtliche Disziplinarmaßnahmen vom Bereich B können die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten innerhalb von 10 Tagen nach Verhängung der Disziplinarmaßnahme Rekurs bei der schulinternen Schlichtungskommission einreichen.